daß er angesehen habe die Dienste und Treue, welche Märk v. Schellenberg ihm und dem Reiche erwiesen habe, und daß er ihm nun zum Lohne die Kellhöse der Reichsstadt Lindau samt Zubehör gebe und ihm darauf, als auf ein Pfand 100 Gulden schlage mit Borbehalt der Wiedereinlösung (Reg. 237). Die Vogtei über diese sog. Kell- vder Kelnhöse (Majerhöse), die nach und nach ansehnliche Dörfer wurden, hatte Kaiser Ludwig im Jahre 1334 dem Grasen Hugo v. Bregenz für 200 Mark Silber gegeben. König Karl IV. hatte sie 1364 dem Grasen v. Helsenstein nebst anderen Gerechtigkeiten für 3000 Pfund Heller abgetreten. Im Jahr 1382 famen sie an die Stadt Usm. Diese cedierte sie dem König Wenzel, der sie an Märk v. Schellenberg verpfändete. So in Mart. Curtii Schwäb. Chronif II. 594.

Nach anderen Angaben hätten die Herzoge v. Defterreich diese Bogtei am 22. Mai 1375 vom Grafen Rudolf V. von Montfort-Feldkirch zugleich mit Staufen und anderen Gütern gefauft.1) Marquard blieb noch lange Jahre im Dienst des Rönigs. Im Jahre 1397 stellte derselbe Rönig demselben Ritter Märk wieder einen Pfandbrief aus, in welchem er ihm abermals weitere 100 Gulden auf dieselben Rellhöfe schlug. König Rupprecht bestätigte dieje Verpfändung im Jahre 1402; König Sigismund tat im Jahre 1413 dasselbe und erhöhte die Pfandsumme zugleich um 200 Gulden. Im Jahre 1422 wurden durch denjelben König dem Märk wieder 200 Gulden darauf geschlagen. Aber schon im Jahre 1430 befahl Sigismund der Stadt Lindau und bevollmächtigte fie, diese Reichs-Maierhofe (Dberra itnau, Schonau, Rickenbach und Meichach mit Leuten, Gütern und Rechten und mit der Vogtei) von Märk v. Schellenberg einzulösen um 700 Gulden über die Pfandjumme (also um 1300 Gulden) mit Vorbehalt der Ginlösung durch das Reich. Die Ginlösung durch Lindau erfolgte, wie wir später sehen werden, jum Leidwesen Märfs.

König Wenzel hatte sich den Schellenbergern übrigens nuch weiter dankbar erwiesen, indem er ihnen ebenfalls im Jahre 1394 in dem Amte Rißlegg, in dem Dorfe zu Zell, das zur Feste Rißlegg gehörte, das Marktrecht, Gewicht, Stock und Galgen d. h. die höhere Gerichtsbarkeit gab. Damit waren sie

¹⁾ So in Josef S. Rögl, Burg Sobenbregeng 2c. S. 80.